

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
ID-Nummer 6437280268-55

zur

REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT
AND OF THE COUNCIL on a framework for Financial
Data Access and amending Regulations (EU) No
1093/2010, (EU) No 1094/2010, (EU) No 1095/2010
and (EU) 2022/2554



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

Florian Baltruschat

E-Mail

bdit@gdv.de

Einleitung

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die umfangreichen Initiativen der Europäischen Kommission zur Etablierung eines leistungsfähigen und innovationsfreundlichen Regulierungsrahmens für eine moderne Datenökonomie. Mit dem nun vorgestellten Legislativvorschlag über ein Rahmenwerk für den Zugang zu Finanzdaten („FiDA“) erhalten Privat- und Firmenkunden mehr Gestaltungsspielraum bei der Verwendung ihrer Finanzdaten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen auf Basis dieser Informationen innovative datengetriebene Finanzlösungen entstehen.

Damit FiDA zu einem Erfolg wird, muss ein Gleichgewicht aus Kosten, Nutzen und Risiken gefunden werden. In dieser Hinsicht ist der Verordnungsentwurf nur teilweise gelungen. Insbesondere erscheinen Anwendungsbereich und Zeitplan zu ambitioniert. Zudem werden Versicherungsunternehmen in ihrer Rolle als Dateninhaber unverhältnismäßig stark belastet. Aus unserer Sicht sind daher die folgenden Anpassungen erforderlich:

1. Umsetzung von FiDA im Versicherungsbereich

- FiDA würde über 400 Millionen Versicherungsverträge betreffen.
- Die Umsetzung sollte daher schrittweise und evidenzbasiert erfolgen.

2. Präzisierung des Anwendungsbereichs

- Die Anwendung sollte sich auf Neuverträge beschränken.
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten sollten nicht geteilt werden, ebenso wie die Daten von Dritten.

3. Ausgestaltung des Datentransfers

- Die Bestimmungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse und der Vergütung der Daten sollten an das EU-Datengesetz angeglichen werden.
- Finanzinformationsdienste sollten im Sinne des „Level Playing Field“ zum Datenteilen verpflichtet werden.
- Für die Haftung und die Streitbeilegungsmechanismen sollten bestehende nationale Regime zur Anwendung kommen.
- Die Lieferung in Echtzeit sollte nur dort erforderlich sein, wo die Daten auch kontinuierlich und in Echtzeit entstehen.

4. Behörden und Aufsicht

- Die Verhältnismäßigkeit der Bußgeldvorschriften und die Notwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung von Verstößen sollten überprüft werden.
- Die Versicherungsaufsicht EIOPA muss neben EBA und ESMA konsequent eingebunden werden.

5. Implementierung

- Die offenen Fragen zur Standardisierung und Normung im EU-Kontext müssen adressiert werden.
- Die Frist zur Anwendung der Verordnung sollte auf 36 Monate verlängert werden sowie auf 24 Monate für die Bestimmungen aus Artikeln 9 bis 13.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Umsetzung von FiDA im Versicherungsbereich

Über 400 Millionen Versicherungsverträge betroffen

Der derzeitige Gesetzesentwurf hätte erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Versicherungswirtschaft. Zunächst umfasst der Anwendungsbereich nahezu die gesamte Kompositversicherung. Es handelt sich dabei um die Sparte mit der höchsten Anbieter- und Produktvielfalt und einer insgesamt sehr heterogenen Zusammensetzung. Im Jahr 2022 zählte sie für den deutschen Markt ca. 343 Millionen Verträge. Die dabei erhobenen Daten sind vielfältig und beinhalten je nach Vertrag Informationen zur Person, Adresse, persönlichem Risiko, versichertem Gegenstand, Schadenhistorie, Obliegenheiten, Beratungsgespräch und Zahlungsmittel. Der Umfang und die Komplexität der Daten sind um ein Vielfaches höher als zum Beispiel im Zahlungsverkehrsbereich nach PSD II.

Auch die Lebensversicherungssparte findet sich mit den Produkten „Insurance-Based Investment Products (IBIP)“, „Pan-European Personal Pension Product (PEPP)“ und der betrieblichen Altersversorgung (bAV) im Anwendungsbereich der Verordnung. Für das Jahr 2022 beläuft sich die Zahl der kapitalbildenden Verträge in dieser Sparte auf ca. 68 Millionen. Charakteristisch für das Lebensversicherungsgeschäft ist seine Langfristigkeit und damit verbunden die meist mehrere Jahrzehnte dauernde Laufzeit der Verträge.

Spartenunabhängig stellt die Verordnung Anforderungen an den Umfang der zu teilenden Daten. So soll sowohl das Privatkundengeschäft als auch das Firmenkundengeschäft inbegriffen sein. Gleichmaßen finden sich personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die der Kunde selbst übermittelt hat oder die im Zuge der Kundeninteraktion vom Versicherungsunternehmen generiert wurden, im Anwendungsbereich.

Schrittweise evidenzbasierte Implementierung anstelle eines „Big Bang“

FiDA würde unmittelbar für zwei von drei Versicherungssparten mit über 400 Millionen Verträgen zur Anwendung kommen. Dieser „Big Bang“-Ansatz birgt Risiken für Unternehmen, Partner und Kunden.

Zum einen müssten die Versicherungsunternehmen erhebliche IT-Kosten und personelle Aufwände auf sich nehmen, um die notwendige technische Infrastruktur fristgerecht zu implementieren. Es drohen Engpässe auf Seiten der Unternehmen und IT-Dienstleister, deren IT-Ressourcen und Management-Kapazitäten bereits durch andere Transformationsprojekte (u. a. den Übergang zu „Sustainable Finance“) stark ausgelastet sind.

Neben der Implementierung wäre auch der Betrieb der Schnittstellen und zugrundeliegenden Infrastruktur mit immensen Kosten verbunden. In Anbetracht der betroffenen Versicherungsverträge, zu übermittelnden Datensätze, erforderlichen Echtzeitübertragung und maximalen Nutzeranzahl wäre eine hochgradig skalierbare Infrastruktur erforderlich. Diese müsste unterbrechungsfrei zur Verfügung stehen und gegenüber Manipulation und Angriffen (zum Beispiel DDOS) resilient sein. Eine solche Dateninfrastruktur existiert nicht. Die Einrichtung und der Betrieb wären prohibitiv teuer.

Marktseitig ist dabei zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar, ob und in welchem Umfang überhaupt eine Nachfrage seitens der Privat- oder Firmenkunden für die neuen Datenangebote besteht. Bereits heute besteht die kostenfreie Möglichkeit eines Datentransfers, beispielsweise nach den Grundsätzen der Datenportabilität nach Art. 20 DSGVO.

Es besteht die Gefahr, dass die einzurichtende Infrastruktur nicht durch die Kunden genutzt wird. Die Umsetzungskosten würden dann gänzlich zu Lasten der Unternehmen gehen, denn eine Rückgewinnung ist nur über Gebühren für die Datenweitergabe an Dritte möglich. Ohne Nutzer und einen wiederkehrenden Datenaustausch können folglich auch keine Gebühren erhoben werden.

Den zuvor beschriebenen Herausforderungen kann wirksam begegnet werden, wenn FiDA schrittweise nur für konkret definierte Anwendungsfälle mit greifbarem Kundennutzen umgesetzt wird. Im Zuge dieser Piloten können die Teilnehmer wertvolle Erkenntnisse zum tatsächlichen Nutzungsverhalten und den Grenzen und Möglichkeiten des Datenaustausches sammeln.

2. Präzisierung des Anwendungsbereichs

Anwendung von FiDA nur auf Neuverträge

FiDA unterscheidet derzeit nicht zwischen neuen und bestehenden Verträgen.

Auf Grund des langfristigen Charakters des Versicherungsgeschäfts sind die Policen jedoch häufig auf verschiedene Bestandsführungssysteme und Unternehmensarchive verteilt. Diese Systeme sind nicht dafür ausgelegt, die Daten in einem standardisierten Format oder über eine einheitliche Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Eine rückwirkende Anpassung aller von FiDA betroffenen Bestandsverträge an die neuen Anforderungen wäre daher für die Unternehmen mit unverhältnismäßigen Belastungen und großem technischen Aufwand verbunden und würde in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen von FiDA stehen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass ein tiefgreifender technischer Eingriff in bestehende Verfahren, wie ihn FiDA erfordern würde, erhebliche Risiken für die

Integrität, Stabilität und Sicherheit der Bestandssysteme zur Folge haben würde.

Ein wesentlicher Beitrag für eine Entlastung der Unternehmen kann erzielt werden, wenn FiDA grundsätzlich nur für das Neukundengeschäft ab Inkrafttreten der Verordnung Anwendung findet.

Keine Teilung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Da die Kommission in der Datenteilung zu Produkten der Krankenversicherung sowie der Lebensversicherung mit Ausnahme von IBIPs, PEPPs und Produkten der betrieblichen Altersvorsorge besondere Risiken für die Kunden sieht, schließt der FiDA-Entwurf diese Produkte vom Anwendungsbereich aus. Der Ausschluss erscheint vor allem deshalb sinnvoll, weil im Rahmen dieser Produkte typischerweise in großem Umfang besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO verarbeitet werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden aber auch in den Schaden- und Unfallsparten – teils ebenfalls in großem Umfang – verarbeitet.

So sind zum Beispiel in der allgemeinen Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und der Kraftfahrthaftpflichtversicherung häufig Personenschäden zu regulieren. Dabei fallen Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO an. Auch in der Rechtsschutzversicherung können vielfältige nach Art. 9 DSGVO geschützte Daten eine Rolle spielen. Auch hier muss dem besonderen Schutzbedarf der Daten Rechnung getragen werden. Denn ein Verlust dieser Daten bei der Datenteilung oder eine zweckwidrige Verwendung durch einen Empfänger kann zu erheblichen Nachteilen für die Kunden führen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sollten daher generell aus dem Anwendungsbereich des FiDA-Entwurfs ausgenommen werden.

Keine Teilung von Daten Dritter

Versicherer verarbeiten nicht nur die Daten ihrer Kunden, sondern häufig auch die Daten Dritter. So geht es zum Beispiel in der Haftpflichtversicherung nie um den Schaden des Kunden, also des Versicherungsnehmers, sondern einer dritten Person, die vom Versicherungsnehmer geschädigt wurde. In der Rechtsschutzversicherung werden Daten des Prozessgegners gespeichert. Eine Zustimmung zur Übermittlung der Daten, die ein Kunde über das Dashboard erteilt, kann diese Datenverarbeitung nicht rechtfertigen.

Es ist in der Praxis für Versicherungsunternehmen kaum zu prüfen, ob ein datenschutzrechtlicher Rechtfertigungsgrund für die Übermittlung personenbezogener Daten des Dritten an den Kunden oder gar an einen anderen Anbieter (Data User) vorliegt. Außerdem können auch außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO Unternehmensdaten Dritter betroffen sein. Dies können Geschäftsgeheimnisse sein

oder andere Informationen, mit deren Verwertung durch andere der Dritte nicht einverstanden ist.

Daher sollten die Daten Dritter generell vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

3. Ausgestaltung des Datentransfers

Stärkerer Schutz der Geschäftsgeheimnisse

Die Bedeutung der Daten als Wettbewerbsfaktor, etwa im Hinblick auf Innovationsanreize für neue Versicherungslösungen oder Investitionen in die Kundenbindung, sollte durch den FiDA-Entwurf noch stärker berücksichtigt werden.

Das Teilen von versichererinternen Daten über Tarifierung sowie Schadenverläufe oder Schadenabwicklung berührt beispielsweise die Geschäftsinteressen der Unternehmen. Vor allem Daten der Schadenregulierung sind Grundlage für die Kalkulation der Tarife und damit in besonderem Maße wettbewerbsrelevant. Preisunterschiede resultieren gerade auch aus den unterschiedlichen Daten, so dass auch kartellrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Die Weitergabe dieser Daten würde sich auch mit Blick auf die Betrugsermittlung und -prävention sowie die Geldwäscheerkennung/-prävention negativ auswirken. Solche Daten sollten von der Pflicht zur Weitergabe befreit werden.

Eine ungewollte Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen kann auch in Folge des sehr weit gefassten Begriffs der Kundendaten in FiDA entstehen. Dieser umfasst gemäß Art. 3 (3) personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die der Kunde bereitgestellt hat oder die vom Unternehmen im Zuge der Kundeninteraktion generiert wurden. Die Abgrenzung von Daten in Zusammenhang mit der Kundeninteraktion wird in der Praxis zu zahlreichen Problemen führen. Aus Sicht des GDV könnte es sich bei diesen Daten in vielen Fällen bereits um Geschäftsgeheimnisse des Versicherungsunternehmens handeln. Insgesamt sollte daher noch einmal überdacht werden, ob im Rahmen der Kundeninteraktion vom Unternehmen generierte Daten in diesem Umfang Teil des Anwendungsbereiches sein sollten.

Der GDV empfiehlt darüber hinaus eine Angleichung an die Bestimmungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse aus dem EU-Datengesetz (Art. 5 Abs. 8, 8a, 8b 2022/0047 COD). Das EU-Datengesetz sieht vor, dass Geschäftsgeheimnisse nur geteilt werden dürfen, wenn sich Dateninhaber und Datennutzer zuvor über die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen geeinigt haben. In besonderen Fällen kann der Dateninhaber die Herausgabe trotzdem ablehnen, sofern er nachweist, dass ihm durch die Offenlegung erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte.

Dieses Vorgehen stünde in Einklang mit Erwägungsgrund 47, der auf die horizontalen Bestimmungen aus dem EU-Datengesetz verweist.

Angemessene Kompensation für die Bereitstellung der Daten

Im aktuellen Gesetzesentwurf wird der Dateninhaber stark belastet. Er muss an der Normierung mitwirken, Schnittstellen implementieren, Dashboards bereitstellen und die Daten aufbereiten und teilbar machen.

Umso wichtiger ist daher, dass sich der Dateninhaber auf eine flexible und rechtssichere Regelung zur Vergütung der Daten verlassen kann. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass in FiDA wichtige Grundsätze für die gemeinsame Nutzung von Daten festgelegt werden, wie zum Beispiel die Kompensation für die Zugänglichmachung von Daten. Allerdings ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass jegliche Vergütung das breite Spektrum notwendiger Maßnahmen widerspiegelt. Aus Sicht des GDV sollte daher explizit auf die Bestimmungen im EU-Datengesetz zur Vergütung der Daten (Art. 9 2022/0047 COD) verwiesen werden. Dieses Vorgehen stünde in Einklang mit Erwägungsgrund 47, der auf die horizontalen Bestimmungen aus dem EU-Datengesetz verweist.

Datenteilungspflicht auch für Finanzinformationsdienste

Die durch FiDA vorgesehene gesetzliche Öffnung der Kundenschnittstelle stellt einen signifikanten Eingriff in die bestehenden Marktstrukturen dar. Damit einzelne Unternehmen, Gruppen oder Sektoren keinen Wettbewerbsnachteil erleiden, ist die konsequente Gewährleistung eines „Level Playing Field“ zwischen den Anbietern unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der GDV, dass der Datenaustausch nach FiDA nur beaufsichtigten Finanzunternehmen oder solchen, die eine Lizenz als „Financial Information Service Provider“ (FISP) erwerben, zur Verfügung steht. Ebenso begrüßen wir es zur Praktikabilität und Umsetzbarkeit der Regulierung ausdrücklich, dass der Entwurf für Finanzinformationsdienste eine flexible Absicherung ohne Pflichtversicherung vorsieht, denn gerade für neue Risiken steht ausreichende Versicherungskapazität erfahrungsgemäß oft nicht bzw. nicht gleich zur Verfügung.

Bei der Ausgestaltung des Rechte- und Rollenkonzepts besteht aus Sicht des GDV jedoch noch Nachbesserungsbedarf. Derzeit ist vorgesehen, dass die Anbieter von Finanzinformationsdiensten als reine „Data User“ Daten empfangen können, aber umgekehrt keine Daten teilen müssen.

Es besteht somit ein Ungleichgewicht zu etablierten Finanzinstitutionen, die als „Data Holder“ die Pflicht haben, Daten bereitzustellen. Um Reziprozität herzustellen, sollten auch Finanzinformationsdienste verpflichtet werden, an der gemeinsamen Datennutzung mitzuwirken und Daten zu teilen.

Präzisierung der Datentransferbedingungen und keine FiDA-spezifischen Haftungsregime

Die Rechtssicherheit für den geregelten Datentransfer sollte im Entwurf noch weiter gestärkt werden. Das setzt zum einen voraus, dass die vorgegebenen Qualitätsstandards für Daten verfügbar sind, um bestimmbare Anforderungen im Sinne von Art. 10 Nr. 1 i) sicherzustellen. Zum anderen müssen die Anforderungen an die erlaubten Zwecke der Datenbereitstellung klar definiert werden, um eine missbräuchliche Verwendung ausschließen zu können.

Soweit jedoch FiDA Sorgfaltspflichtmaßstäbe regelt, sollten keine spezifischen Haftungstatbestände oder eigenen Streitbeilegungsmechanismen geregelt werden. Der Regelungsgegenstand des Entwurfs ist eingebettet in komplexe vertragliche Rechte und Pflichten, so dass die Vereinbarkeit mit Haftungsregimen auf nationaler und europäischer Ebene gewährleistet werden muss. Das setzt voraus, dass die allgemeinen Grundsätze auch in diesem spezifisch ausgestalteten Themenbereich im Rahmen der allgemeinen Haftungsregime anknüpfen, um die Kohärenz der verschiedenen Rechtsbereiche zu gewährleisten. Hier ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei der Schaden-/Unfallversicherung für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen nationale Deckungskonzepte vorherrschen können.

Echtzeitdatenlieferung nur dort, wo Daten in Echtzeit entstehen

Der FiDA-Verordnungsvorschlag sieht bei der Datenbereitstellung sowohl an den Kunden als auch an dritte Parteien vor, dass die Datenlieferung kontinuierlich und in Echtzeit erfolgen soll.

Diese pauschale Anforderung ist für weite Teile des Versicherungsgeschäftes unpassend. Der Grund dafür ist, dass Daten im Versicherungsgeschäft überwiegend punktuell zu bestimmten Ereignissen bzw. Stationen entlang des Vertragslebenszyklus erhoben werden. Beispiele dafür sind u. a. der Vertragsabschluss, die Änderung von Stammdaten oder die Meldung eines Schadens.

Die Einrichtung einer Schnittstelle, die Daten kontinuierlich und in Echtzeit liefert, ist daher unnötig, da die zugrundeliegenden Daten gar nicht in Echtzeit entstehen. Die Unternehmen würden so mit vermeidbaren Mehraufwänden und Kosten belastet werden.

Aus Sicht des GDV kann sich die kontinuierliche Datenlieferung in Echtzeit nur auf solche Fälle erstrecken, bei denen die Daten auch in Echtzeit generiert werden.

4. Behörden und Aufsicht

Verhältnismäßige Sanktionen und verantwortlicher Umgang mit der Bekanntgabe von Behördenentscheidungen

Der Verordnungsvorschlag sieht in Art. 20 ff. Sanktionen vor. Unstrittig ist, dass der umfangreiche Datenzugang und -austausch einen Sanktionsmechanismus benötigt.

Die im Gesetzesentwurf geplanten Maßnahmen sind in ihrem Umfang, ihrer Härte und ihrer Tragweite jedoch unverhältnismäßig strikt. Ein Ergebnis davon könnte sein, dass sich kein nachhaltiger Datenaustausch entwickelt, weil Dateninhaber und Datennutzer das Risiko eines Verstoßes als zu groß einschätzen.

Im Einzelnen sollten die Rückforderung der Gewinne nach Art. 20 Abs. 3 (c) sowie die Festsetzung der maximalen Schadenhöhe nach Art. 20 Abs. 3 (e) überprüft werden. Die zeitweise Sperre bei der Ausübung einer Management-Funktion in einem Finanzinformationsdienst, die auf bis zu 10 Jahre angehoben werden kann, erscheint ebenfalls sehr weitreichend. Auch die wiederkehrenden Bußgelder nach Art. 21 dürften eher zu einer Risikoaversion als zu Innovationsbereitschaft auf Seiten der Unternehmen führen.

In vielen Fällen wird es sich bei den zu teilenden Daten um personenbezogene Daten handeln, die bereits durch die DSGVO und die darin vorgesehenen Bestimmungen zu Verstößen abgedeckt sind. Da hier Überschneidungen vorliegen, begrüßen wir, dass in Erwägungsgrund 36 und Art. 27 Abs. 5 eine Kooperation der Behörden vorgesehen ist. Es sollte jedoch überprüft werden, ob die weitreichenden Bußgeldvorschriften in FiDA in dieser Form erforderlich sind und nicht bereits durch die DSGVO und das EU-Datengesetz hinreichend geregelt werden.

Neben Bußgeldern bei Verstößen gegen unterschiedliche Pflichten der Verordnung soll die zuständige Behörde auch die Befugnis haben, die Behördenentscheidung zu veröffentlichen, um Wiederholungen zu vermeiden. Art. 20 Abs. 3 (a) konkretisiert, dass bei der öffentlichen Bekanntgabe die natürliche oder juristische Person sowie die Art des Verstoßes benannt werden sollen.

Der gesetzgeberische Zweck der Veröffentlichung von Entscheidungen ist aus unserer Sicht fraglich, insbesondere bzgl. der hiervon betroffenen Dateninhaber. Eine solche Veröffentlichung kann zu Reputationsschäden führen, die sich auch auf die Kerntätigkeit der Unternehmen auswirken können. Diese Vorschrift sollte daher gestrichen werden.

Europäische Versicherungsaufsicht konsequent einbinden

FiDA wirkt sich in großem Umfang auf die Versicherungswirtschaft aus. Es ist daher nur folgerichtig, die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA konsequent einzubinden, da nur sie über die erforderliche Zuständigkeit für den Sektor verfügt. Weiterhin kann EIOPA auf eine langjährige Expertise und ein tiefes Verständnis zur Funktionsweise und den Besonderheiten der Branche zurückgreifen.

Die Zertifizierung der Finanzinformationsdienste, Autorisierung der Systeme zur gemeinsamen Nutzung von Finanzdaten und Streitbeilegung zwischen Behörden sind im jetzigen Entwurf nur bei der EBA und ESMA angesiedelt. Damit die etablierten Zuständigkeiten der europäischen Aufsichtsbehörden nicht unterlaufen werden, sollte EIOPA hier mit eingebunden werden.

5. Implementierung

Offene Fragen zur Standardisierung und Normierung

Der GDV begrüßt, dass die Umsetzung von FiDA gemäß Art. 10 Nr. 1 (g) maßgeblich durch die Marktteilnehmer im Rahmen von „Financial Data Sharing Schemes“ (FDSS) erfolgen soll. Die Teilnehmer erhalten so die Möglichkeit, ihre Expertise in den Prozess einzubringen und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

Die benötigte Vereinheitlichung ist aber dennoch eine Herausforderung, insbesondere falls diese EU-weit erfolgen soll. So weist EIOPA beispielsweise explizit darauf hin, dass „Pension Tracking“ besser national geregelt wird, da die Altersvorsorgesysteme der Mitgliedstaaten sehr verschieden sind.

Neben der Frage nach einheitlichen Datenformaten stellt sich auch die Frage nach den Datenbezeichnungen. Innerhalb der EU können ähnlich lautende Begriffe wie „Leistungen“ vollkommen verschiedene Auslegungen haben.

In Folge des großen Anwendungsbereichs von FiDA und der Komplexität der Normierung werden vermutlich mehrere parallele FDSS am Markt entstehen. Für Unternehmen bedeutet dies hohe Kosten, da sie dann die Vorgaben mehrfach erfüllen müssen. Noch völlig ungeklärt ist, wie das Zusammenspiel von mehreren FDSS erfolgen soll und wie zum Beispiel die Vergütung erfolgen wird, wenn „Data Holder“ und „Data User“ in unterschiedlichen FDSS Mitglied sind.

Zur Wirkweise von FiDA in verschiedenen Konstellationen bedarf es daher einer tiefergehenden Analyse. In diesem Zusammenhang sollten auch die Auswirkungen einer groß angelegten Standardisierung von zahlreichen Produktmerkmalen auf die Produktvielfalt und den Wettbewerb betrachtet werden.

Mehr Vorlaufzeit für Unternehmen

Auf Grund der von der EU-Kommission vorgesehenen weitreichenden Anwendung von FiDA auf den Versicherungsbereich benötigen die Unternehmen in jedem Fall eine ausreichende Vorlaufzeit für die Implementierung.

Die in Art. 36 vorgesehenen Fristen sollten daher für die gesamte Verordnung von derzeit 24 Monaten auf 36 Monaten sowie für Art. 9 bis 13 von derzeit 18 Monaten auf 24 Monaten verlängert werden.

Berlin, den 28. Juli 2023